

Testatsexemplar
Jahresabschluss zum 31.12.2023
und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
der
Technisches Betriebszentrum AöR
Flensburg

BILANZ zum 31.12.2023

Technisches Betriebszentrum AöR, Flensburg

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €		Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	629.379,45	188.641,00	I. Gezeichnetes Kapital	15.500.000,00	15.500.000,00
II. Sachanlagen			II. allgemeine Rücklage	30.951.737,30	30.951.737,30
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.836.466,78	20.028.357,51	III. Gewinn		
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	14.348.461,98	13.208.093,16	Gewinn der Vorjahres	20.381.516,40	18.797.858,99
3. Fahrzeuge	6.012.571,72	6.542.871,15	Abführung an den Träger	<u>-1.304.406,76</u>	<u>-1.940.156,11</u>
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	10.288.454,09	11.395.380,22	Jahresgewinn	3.651.418,28	3.523.813,52
5. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Pumpwerke	117.166.017,08	114.442.593,73		<u>22.728.527,92</u>	<u>20.381.516,40</u>
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.838.636,77	2.941.508,73		<u>69.180.265,22</u>	<u>66.833.253,70</u>
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>12.281.433,65</u>	<u>11.510.228,70</u>	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.026.783,00	2.022.848,02
	<u>181.772.042,07</u>	<u>180.069.033,20</u>	C. Empfänge Ertragszuschüsse	27.263.148,00	28.028.090,70
III. Finanzanlagen			D. Rückstellungen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.079.269,98	51.000,00	1. Steuerrückstellungen	4.166,85	52.211,83
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	<u>6.313.426,75</u>	<u>7.134.857,04</u>
I. Vorräte				<u>6.317.593,60</u>	<u>7.187.068,87</u>
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	287.000,00	257.100,00	E. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	66.598.012,22	56.191.824,02
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.079.716,89	1.641.890,37	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.963.816,25	2.324.984,45
2. Forderungen gegen den Träger	3.276.884,36	1.125.042,62	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	13.108.383,95	14.589.200,74
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.606,08	586,88	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.680.017,36</u>	<u>6.643.140,12</u>
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>64.705,38</u>	<u>237.596,78</u>	- davon aus Steuern € 306.354,88 (€ 216.338,75)		
	<u>5.434.912,71</u>	<u>3.005.116,65</u>		89.350.229,78	79.749.149,33
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.174.368,95	622.129,47	F. Rechnungsabgrenzungsposten	273.633,22	402.830,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten	34.679,66	30.220,68			
	<u>194.411.652,82</u>	<u>184.223.241,00</u>		<u>194.411.652,82</u>	<u>184.223.241,00</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	55.456.003,33	54.939.137,48
2. andere aktivierte Eigenleistungen	612.013,24	497.242,77
3. sonstige betriebliche Erträge	3.200.837,33	1.453.823,27
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.577.471,43	-3.075.444,69
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-8.167.336,02</u>	<u>-8.219.035,62</u>
	-12.744.807,45	-11.294.480,31
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-20.156.988,11	-18.499.964,66
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € -1.162.751,84 (€ -1.263.273,39)	<u>-5.361.957,63</u>	<u>-5.296.644,99</u>
	-25.518.945,74	-23.796.609,65
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-8.514.281,18	-8.422.142,62
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.214.044,86	-8.382.401,83
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen € 50.925,73 (€ 24.351,93)	50.925,73	24.351,93
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen € -20.213,81 (€ -4.326,37)	-1.534.682,74	-1.344.722,30
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-76.349,63</u>	<u>-89.213,89</u>
11. Ergebnis nach Steuern	3.716.668,03	3.584.984,85
12. sonstige Steuern	-65.249,75	-61.171,33
13. Jahresgewinn	<u><u>3.651.418,28</u></u>	<u><u>3.523.813,52</u></u>

Technisches Betriebszentrum AöR, Flensburg
Anhang für das Wirtschaftsjahr vom
1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das TBZ hat seinen Sitz in Flensburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg (HRA Reg.Nr. 4983 FL).

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist entsprechend den Vorschriften der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Gemäß § 265 Abs. 1 Satz 2 HGB wird darauf hingewiesen, dass die formelle Stetigkeit in der Gewinn- und Verlustverrechnung nach Installation eines neuen IT-Systems teilweise durchbrochen wurde. Der Vorjahresvergleich wird insbesondere durch Umgliederungen vom Posten Materialaufwand in den Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen und umgekehrt beeinträchtigt. Die Umgliederungen orientieren sich an aktuellen branchenüblichen Verhältnissen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen nach der linearen Methode angesetzt. Geleistete Anzahlungen sind mit dem Nennwert bilanziert. Als Nutzungsdauern wurden bei den immateriellen Vermögensgegenständen drei bis fünf Jahre und bei dem Sachanlagevermögen drei bis 50 Jahre zugrunde gelegt. Auf Zugänge des Wirtschaftsjahres 2023 wurden die Abschreibungen zeitanteilig vorgenommen.

Entsprechend § 240 Abs. 3 HGB wurde für Abfallbehälter der Straßenreinigung ein Festwert angesetzt.

Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang gezeigt.

Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 800,00 wurden aktiviert und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauern linear abgeschrieben.

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden über einen Zeitraum von drei bis 80 Jahren, die Fahrzeuge über einen Zeitraum von drei bis 20 Jahren, die Maschinen und maschinellen Anlagen über einen Zeitraum von sechs bis 14 Jahren, die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Pumpwerke über einen Zeitraum von vier bis 60 Jahren und die Betriebs- und Geschäftsausstattung über einen Zeitraum von drei bis 33 Jahren abgeschrieben

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Für eine Gruppe von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurde das Festwertverfahren angewandt. Soweit erforderlich wurden Abwertungen auf den Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, vorgenommen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit ihren Nominalbeträgen angesetzt. Erkennbaren Risiken wurde durch Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird analog zu den Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Empfangenen Ertragszuschüsse enthalten Kanalisationsanschlussbeiträge. Sie werden analog zu den Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Rückstellungen wurden in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden entsprechend § 253 Abs. 2 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt zum Barwert. Als Rechnungszinsfuß wurde nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzins der vergangenen sieben Jahre angesetzt, der sich bei der mitarbeiterindividuellen Restlaufzeit des Altersteilzeitverhältnisses ergibt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz**1. Anlagevermögen**

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres und ihre Aufgliederungen ergeben sich aus dem anliegenden Anlagennachweis.

2. Umlaufvermögen

Die Gebührenaufgleichsforderung von TEUR 440 ist innerhalb eines Jahres fällig, alle anderen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen den Träger sind mit TEUR 3.277 (Vorjahr TEUR 1.125) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen in Höhe von insgesamt TEUR 6.318 wurden u.a. in Höhe von TEUR 5.342 für den Gebührenaufgleich, in Höhe von TEUR 4 für Steuern, in Höhe von TEUR 530 für Urlaubs- und Mehrarbeitsausgleichsansprüche, in Höhe von TEUR 284 für Altersteilzeitverpflichtungen sowie in Höhe von TEUR 157 für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Die folgende Übersicht zeigt die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit	Restlaufzeit	Davon Restlaufzeit
	31.12.2023	bis zu einem Jahr	mehr als ein Jahr	von mehr als fünf Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Vorjahr)	66.598.012,22 56.191.824,02	4.842.627,22 4.911.710,84	61.755.385,00 51.280.113,18	49.132.785,00 38.656.801,56
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	2.963.816,25 2.324.984,45	2.963.816,25 2.324.984,45	0,00 0,00	0,00 0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Flensburg (Vorjahr)	13.108.383,95 14.589.200,74	2.635.632,82 2.564.908,51	10.472.751,13 12.024.292,23	4.355.424,18 5.818.127,75
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	6.680.017,36 6.643.140,12	1.022.017,36 847.140,12	5.658.000,00 5.796.000,00	5.106.000,00 5.244.000,00
Gesamtsumme	89.350.229,78	11.464.093,65	77.886.136,13	58.594.209,18
(Vorjahr)	79.749.149,33	10.648.743,92	69.100.405,41	49.718.929,31

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger handelt es sich zum einen wie im Vorjahr um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 140 (Vorjahr TEUR 122). Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Infrastruktur in Höhe von TEUR 12.968 (Vorjahr 14.468) setzen sich zusammen aus den Restsalden von nicht auf das TBZ übertragenen, aber dem TBZ wirtschaftlich zuzurechnenden Krediten der Entwässerungssparte in Höhe von TEUR 12.024 und weiteren Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 944.

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen beträgt TEUR 1.310 und betrifft unter anderem mit TEUR 311 die Miete für das AWZ, mit TEUR 242 die Glasreinigung durch Reinigungsfirmen und mit TEUR 285 die Softwarebetreuung für das gesamte TBZ.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Umsatzerlöse wurden sämtlich im Inland erzielt und gliedern sich nach den Tätigkeitsbereichen wie folgt:

	2023 EUR
Gebührenbereich Schmutzwasser	14.005.643,90
Gebührenbereich Abfallwirtschaft	9.893.867,22
Gebührenbereich Niederschlagswasser	6.733.860,76
Leistungen für das SVIS (ohne Gebührenanteile)	6.605.163,64
Gebäudereinigung	5.377.307,31
Gebührenbereich Straßenreinigung	4.836.617,52
Einzelaufträge mit Dritten	3.258.655,64
Pflege der Außenanlagen der Stadt	3.177.518,82
Sonstiges	1.567.368,52
	55.456.003,30

Die periodenfremden Erträge beliefen sich auf TEUR 2.220 (VJ 1.080) und betreffen mit TEUR 2.220 (VJ 1.080) den Verbrauch der Gebührenaussgleichsrückstellung.

V. Sonstige Angaben

Das Kommunalunternehmen beschäftigte im Durchschnitt:

	2023
	Anzahl
Arbeiter / Angestellte / Auszubildende	350
Teilzeitkräfte	235
	585

Das Kommunalunternehmen ist Mitglied in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Zusatzversorgung umfasst eine Erwerbsminderungsrente sowie ein Altersruhegeld und eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss. Das umlagepflichtige Entgelt betrug TEUR 19.402 Der Beitrag zur Zusatzversorgung des Bundes und der Länder beträgt 7,30 %.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf EUR 40.809,56 und entfällt mit EUR 32.963 auf Abschlussprüfungsleistungen und mit EUR 7.846,56 auf sonstige Beratungen .

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Herr Heiko Ewen, Kiel.

Die Bezüge der Geschäftsführung beliefen sich im Jahr 2023 auf:

Herr Heiko Ewen:	Fixgehalt	140.000,04 Euro
	Zuschlag Gehalt	2.000,00 Euro
	Tantieme	27.000,00 Euro
	Altersvorsorge (VBL)	7.911,72 Euro

Die Gesamtbezüge des Verwaltungsrates belaufen sich auf 12.398,55 Euro.

Nach der zwischen der Stadt und dem TBZ abgeschlossenen Gewinnabführungsvereinbarung wird ein Gewinnanteil in Höhe des im TBZ verwendeten kalkulatorischen Zinssatzes bezogen auf das Stammkapital abgeführt. Außerdem wird der Teil des um Gebühreneffekte bereinigten Jahresgewinns, der 2,0 Mio. Euro übersteigt, zur Hälfte an die Stadt abgeführt.

Damit wären insgesamt TEUR 1.368 an den Träger abzuführen.

Für die Betriebe gewerblicher Art (BGA) die einen Jahresgewinn ausweisen, muss nach Vorgabe des Finanzamtes dieser getrennt dem Gewinnvortrag zugeführt werden. In 2023 ist das der BGA Entwässerung mit TEUR 182. Durch die getrennte Zuführung und damit dem Verbleib innerhalb der BGA muss keine Kapitalertragssteuer gezahlt werden.

Der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.101 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Das TBZ hält folgende Anteile an verbundene Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	letztes Jahresergeb- nis in EUR
Campusbad Vermietungs- gesellschaft mbH, Flensburg	100	732.553,72	8.184,18 (2022)
Förde Bäder GmbH, Flensburg	100	110.216,85	-95.572,10 (2022)

Der Verlust 2022 der Förde Bäder GmbH wurde durch einen Zuschuss der Stadt Flensburg ausgeglichen.

Auf den gem. Vertrag zum 01.01.2024 wirksamen Kauf des AWZ Abfallwirtschaftszentrum Flensburg GmbH wurde bereits in 2023 eine Zahlung geleistet.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Mitglieder des Verwaltungsrates TBZ

Name	Funktion	Zeitraum	Erhaltene Aufwands-Entschädigung	Beruf
Hansen, Pelle	Vorsitzender	01.01.23-15.06.23	1.096,33 €	Integrationsbegleiter, Musiker
Trost, Helmut	1. stv. Vorsitzender	01.01.23-15.06.23	577,33 €	Bürgermeister a.D.
Bohk, Philipp	2. stv. Vorsitzender	01.01.23-31.12.23	978,85 €	Selbstständiger
Ambrosius, Hubert	Mitglied	01.01.23-15.06.23	317,83 €	Landwirt/Küster
Brüggemann, Henning	Mitglied	01.01.23-31.12.23	- €	Bürgermeister
Bollmann, Daniela	Mitglied	01.01.23-15.06.23	188,08 €	Mediengestalterin
Döring, Frank M.	Mitglied, ab 21.06.23 Vorsitzender	01.01.23-31.12.23	1.852,70 €	Rechtsanwalt
Dürkop, Daniel	Mitglied	01.01.23-31.12.23	762,80 €	Journalist
Haut, Hans-Joachim	Mitglied	01.01.23-15.06.23	317,83 €	Lehrer
Leist, Viola	Mitglied	01.01.23-31.12.23	572,10 €	Kaufmännische Leiterin
Meißner, Christoph	Mitglied	01.01.23-15.06.23	317,83 €	Steueroberinspektor im Ruhestand (Diplom Finanzwirt)
Rabeler, Martje	Mitglied	01.01.23-15.06.23	317,83 €	Selbstständige
Titajeff, Sergej	Mitglied	01.01.23-15.06.23	222,48 €	Journalist
Zeppenfeld, Irene	Mitglied, ab 21.06.23 stv. Vorsitzende	01.01.23-31.12.23	1.126,10 €	Rechtsanwältin
Bahnsen, Karsten	Mitglied	15.06.23-13.07.23	254,27 €	Kreisgeschäftsführer des KV Nordfriesland von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Beyer, Jannik	Mitglied	15.06.23-31.12.23	349,62 €	Student (B.Sc. European Studies an der SDU in Sonderburg)

Dethleffsen, Thomas	Mitglied	15.06.23-31.12.23	349,62 €	Kaufmann
Esterl, Katharina	Mitglied	13.07.23-31.12.23	286,05 €	Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Europa-Universität Flensburg
Gebhardt, Sven	Mitglied	15.06.23-31.12.23	254,27 €	Student
Hellwig, Lisa	Mitglied	15.06.23-31.12.23	349,62 €	Studentin
Hub, Bettina	Mitglied	15.06.23-31.12.23	444,97 €	Verwaltungsangestellte
Klebe, Justus	Mitglied	15.06.23-31.12.23	444,97 €	Lehrer
Scherdin, Arndt	Mitglied	15.06.23-31.12.23	444,97 €	Bauzeichner
			<u>11.826,45</u>	Summe

Flensburg, den 27.04.2024

Heiko Ewen
-Geschäftsführer-

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Geschäftsjahr	Abgänge	Stand	Stand	
	01.01.2023				31.12.2023	01.01.2023			31.12.2023	31.12.2023	01.01.2023
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.246.641,98	23.891,69	501.642,81	0,00	1.772.176,48	1.058.000,98	84.796,05	0,00	1.142.797,03	629.379,45	188.641,00
	1.246.641,98	23.891,69	501.642,81	0,00	1.772.176,48	1.058.000,98	84.796,05	0,00	1.142.797,03	629.379,45	188.641,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	43.836.443,74	95.385,13	18.945,57	0,00	43.950.774,44	23.808.086,23	1.306.221,43	0,00	25.114.307,66	18.836.466,78	20.028.357,51
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	13.208.093,16	1.140.473,28	0,00	104,46	14.348.461,98	0,00	0,00	0,00	0,00	14.348.461,98	13.208.093,16
3. Fahrzeuge	15.401.268,80	723.825,72	206.069,66	403.520,39	15.927.643,79	8.858.397,65	1.460.194,81	403.520,39	9.915.072,07	6.012.571,72	6.542.871,15
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	56.727.664,66	59.716,16	303.621,78	0,00	57.091.002,60	45.332.284,44	1.469.591,92	0,00	46.802.548,51	10.288.454,09	11.395.380,22
5. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Pumpwerke	209.327.838,65	22.329,37	6.246.188,81	0,00	215.596.356,83	94.885.244,92	3.545.094,83	0,00	98.430.339,75	117.166.017,08	114.442.593,73
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.612.739,91	622.312,03	-23.235,34	328.824,24	9.882.992,36	6.671.231,18	648.382,14	274.585,58	7.044.355,59	2.838.636,77	2.941.508,73
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.510.228,70	8.024.438,24	-7.253.233,29	0,00	12.281.433,65	0,00	0,00	0,00	0,00	12.281.433,65	11.510.228,70
	359.624.277,62	10.688.479,93	-501.642,81	732.449,09	369.078.665,65	179.555.244,42	8.429.485,13	678.105,97	187.306.623,58	181.772.042,07	180.069.033,20
III. Finanzanlagen										2.837.964,62	10.289.126,24
Anteile an verbundenen Unternehmen	51.000,00	3.028.269,98	0,00	0,00	3.079.269,98	0,00	0,00	0,00	0,00	-672,15	672,15
	51.000,00	3.028.269,98	0,00	0,00	3.079.269,98	0,00	0,00	0,00	0,00	3.079.269,98	51.000,00
	<u>360.921.919,60</u>	<u>13.740.641,60</u>	<u>0,00</u>	<u>732.449,09</u>	<u>373.930.112,11</u>	<u>180.613.245,40</u>	<u>8.514.281,18</u>	<u>678.105,97</u>	<u>188.449.420,61</u>	<u>185.480.691,50</u>	<u>180.308.674,20</u>



Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2023

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Ausgangslage:

Am 16. Dezember 2004 wurde von der Ratsversammlung der Stadt Flensburg die Gründung des Technischen Betriebszentrums (TBZ) in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zum 1. Januar 2005 beschlossen. Mit dem Ratsbeschluss vom 6. September 2007 wurden dem TBZ zum 01. Januar 2008 weitere Aufgabenbereiche von der Stadt Flensburg zur vollumfänglichen Aufgabenwahrnehmung übertragen. Das TBZ bewirtschaftet seither das städtische Sondervermögen Infrastruktur eigenverantwortlich, dem das gesamte Anlagevermögen der Straßen zugeordnet wurde. Gleichzeitig wurden dem Kommunalunternehmen das Satzungsrecht nach Kommunalabgaberecht und das Recht auf Erhebung und Vollstreckung von Abgaben auf der Grundlage der Satzungen des TBZ übertragen.

Mit Vertrag vom 04. Juli 2019 hat die Technisches Betriebszentrum AöR sämtliche Anteile an der Förde Bäder GmbH und der Campusbad-Vermietungsgesellschaft mbH von der Stadtwerke Flensburg GmbH übernommen. Der Betrieb eines Bades wurde als weitere Aufgabe des TBZ mit in die Satzung übernommen (VTBZ.22/2019). Operative Betreiberin des Bades ist weiterhin die Förde Bäder GmbH, die das Bad von der Campusbad-Vermietungsgesellschaft mbH gepachtet hat.

In 2023 wurden mit den Verträgen vom 17.11.2023 der Übergang des Grundstückes des Abfallwirtschaftszentrums Flensburg GmbH (AWZ) als auch die Anteile an der Gesellschaft von der Stadtwerke Flensburg GmbH zum Technischen Betriebszentrum vereinbart. Eine Anzahlung wurde bereits im Dezember 2023 geleistet. Der Übergang erfolgt zum 01.01.2024. Neuer Geschäftsführer ist Herr Heiko Ewen.

In 2023 wurde für das TBZ ein neues ERP eingeführt. Gleichzeitig wurde damit auch der Kontenplan überarbeitet. Viele Sachverhalte wurden Neubewertet. Der Informationsgehalt hat sich insgesamt erhöht, allerdings sind nicht alle Vorjahresvergleiche in diesem Jahr möglich.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Technische Betriebszentrum wird als Kommunalunternehmen nach den Bestimmungen des § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVVO) geführt.

Die weiteren Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit werden in der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ geregelt.

3. Leitung und Kontrolle (Organe des TBZ)

Die Organe des TBZ sind gemäß § 3 der TBZ-Satzung die Geschäftsführung (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5-7). Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen eigenverantwortlich. Der Unterzeichner ist der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer des TBZ. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Kommunalunternehmens.

4. Ziele und Strategie

Die zuständigen Gremien haben 2019 die Strategie des TBZ und des Sondervermögens Infrastruktur überarbeitet und beschlossen. Die für 2021 angesetzte Strategierevision zusammen mit dem Verwaltungsrat musste coronabedingt auf 2023 verschoben werden.

Die jährliche Überprüfung und Berichterstattung über die Einhaltung der Ziele von der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat findet regelmäßig statt (VTBZ.13/2023).

Die Vorgaben des Flensburger Kodex werden vom TBZ beachtet.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis 2023 stellt sich im TBZ wie folgt auf:

in T€	IST 2023	IST 2022	Abw.
Umsatzerlöse	55.456	54.939	517
Erträge	3.803	1.951	1.851
davon Gebührenrückstellung	2.670	1.080	1.590
Summe Erlöse und Erträge	59.269	56.890	2.379
Materialaufwand	-15.226	-11.294	-3.932
Personalaufwand	-25.519	-23.797	-1.722
Abschreibungen	-8.514	-8.422	-92
sonstiger Aufwand	-4.733	-8.382	3.649
davon Gebührenrückstellungen	-1.780	-2.523	743
Summe Aufwand	-53.992	-51.895	-2.097
Finanzergebnis	-1.625	-1.471	-154
Jahresergebnis	3.651	3.524	127

Summe Erlöse und Erträge

Die Erlöse und Erträge steigen in 2023 um 2.379 TEUR auf 59.269 TEUR. Im Verhältnis zum Vorjahr gab es folgende relevante Veränderungen

- Veränderung der Gebührenrückstellung + 1.590 TEUR
- Anlagenverkauf + 199 TEUR
- Erlöse Gebäudereinigung + 159 TEUR
- Aktivierte Eigenleistungen + 115 TEUR
- Sonstiges + 305 TEUR

Die Gebührenrechner wurden alle einzeln aufgestellt und bewertet. Im Schmutzwasser gab es eine höhere Entnahme aus der Gebührenrückstellung als in den Vorjahren.

Das Investitionsvolumen in 2023 liegt mit 13.741 TEUR über dem der Vorjahre (2022 11.629 TEUR). Diese erhöhte Investitionstätigkeit zieht auch vermehrt Anlagenverkäufe der abgängigen Fahrzeuge und Anlagen nach sich. Im Verhältnis zum Vorjahr steigen diese um 199 TEUR.

Materialaufwand

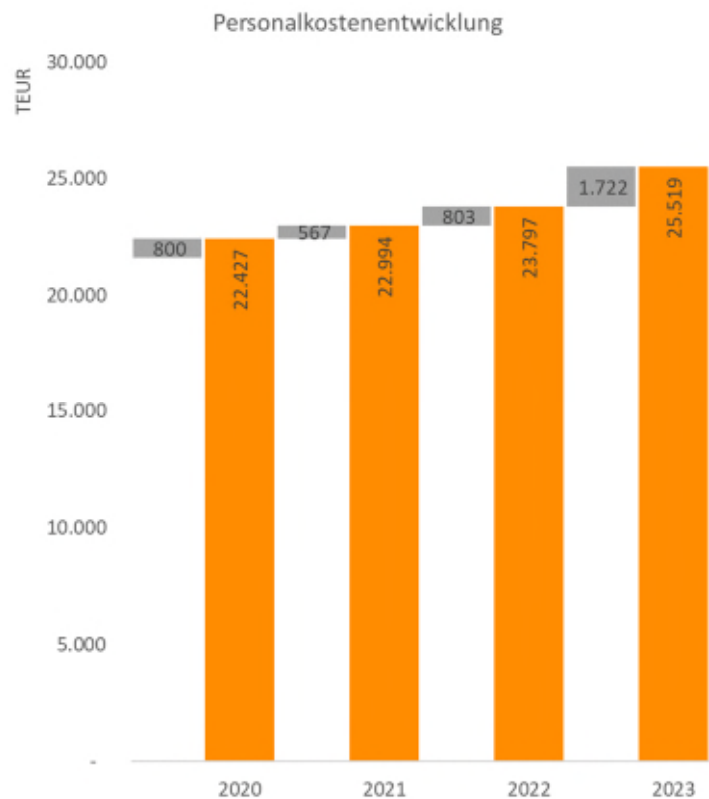
Der Materialaufwand steigt in 2023 um 3.932 TEUR auf rd. 15.226 TEUR. Dieser hohe Anstieg hängt nur zu einem geringen Anteil mit Kostensteigerungen zusammen. Der in 2023 neu eingeführte Kontenplan führt zu einer Verschiebung von Sachverhalten aus dem sonstigen Aufwand in den Materialaufwand. Daher sinken die sonstigen Aufwendungen im gleichen Maße. Insgesamt steigen beide Positionen zusammen um 282 TEUR.

Personalaufwand

Der Personalaufwand steigt in 2023 um 1.722 TEUR auf 25.519 TEUR. Neben den tariflichen Sonderzahlungen ab Juni 2023 wurden alle Beschäftigten der Gebäudereinigung, die noch in der Entgeltgruppe (EG) 1 eingruppiert waren, zum September 2023 auf die EG 2 neu eingruppiert.

Zusätzlich wurden 13 neue Stellen geplant und zeitversetzt über das Jahr besetzt.

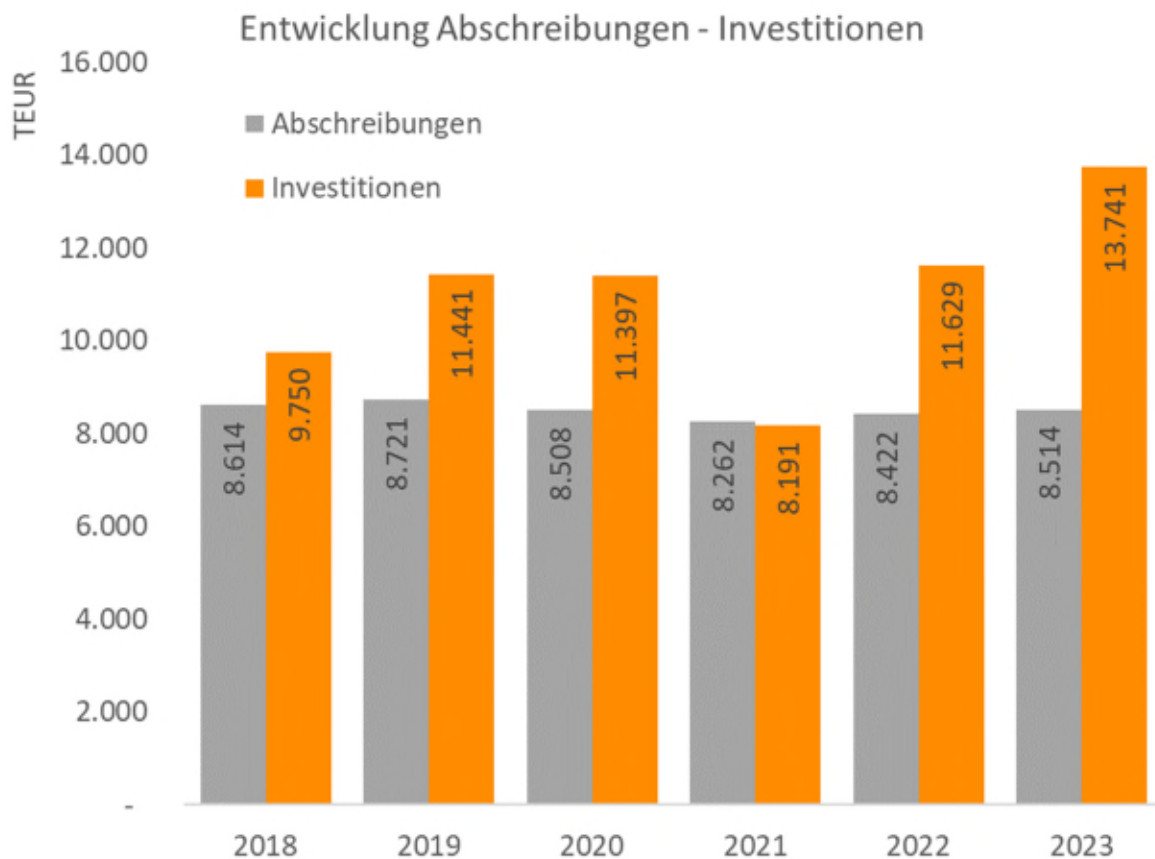
Unter anderem wurden Stellen in der Gebäudereinigung, Grün und Forst (neue Ausbildungsstellen), Verwaltung und in der Abfallwirtschaft geschaffen.



Abschreibungen

Die Investitionen liegen in 2023 mit 13.741 TEUR deutlich höher als im Vorjahr. Größte Einzelinvestition war die Anzahlung für die Beteiligung am AWZ (3.028 TEUR). Danach bleibt größter Investitionsposten der Kanal- und Anlagenbau.

Die Abschreibungen steigen in 2023 um 92 TEUR auf 8.514 TEUR bedingt durch das erhöhte Investitionsvolumen.



Sonstiger Aufwand

Der sonstige Aufwand sinkt in 2023 um 3.649 TEUR auf 4.733 TEUR (VJ 8.382 TEUR). Die hohe Abweichung stammt zum Großteil aus der Umgliederung im Kontenplan. Der Materialaufwand steigt im ähnlichen Maße.

Die Gebührenrückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

in T€	Rückstellung 31.12.2022	Entnahme	Zuführung	Rückstellung 31.12.2023
Entwässerung	2.445	-1.461	0	984
Abfall	3.069	-618	1.379	3.830
Straßenreinigung	610	-183	101	529
Gesamt	6.181	-2.262	1.480	5.342

Die deutliche Zuführung in die Abfallrückstellungen entsteht im Wesentlichen aus einer veränderten Leistungserfassung und geringeren Abfallmengen, die zu geringeren Entsorgungskosten führen.

In der Entwässerung gibt es Verschiebungseffekte durch das neu eingeführte Abrechnungsprogramm. Die Abschläge der Gebührenbescheide im Schmutzwasser verteilen sich zu einem höheren Anteil ins Folgejahr, als es im alten Programm der Fall war. Hierdurch kommt es einmalig zu einer Verschiebung der Erlöse. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Effekt sich im Folgejahr wieder aufheben wird.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis verschlechtert sich im Vergleich zum Vorjahr um 154 TEUR auf -1.625 TEUR. Die Zinsen für Fremdkapital steigen und führen bei neuen Vertragsabschlüssen zu einer höheren Belastung als in den Vorjahren.

Zusätzlich musste in 2023 zeitweise ein kurzfristiges Darlehen aufgenommen werden, was zu ebenfalls zu erhöhten Zinskosten geführt hat.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis steigt von von 3.524 TEUR auf 3.651 TEUR.

Das Ergebnis entfällt auf die einzelnen Unternehmensbereiche wie folgt:

in T€	IST 2023
Entwässerung	2.884
Abfall	187
Straßenreinigung	145
Gebäudereinigung	-163
Außenanlagen der Stadt	-137
Einzelaufträge für Dritte	736
sonstige Bereiche	-1
Gesamt	3.651

2. Finanz- und Vermögenslage

Die Vermögenslage des TBZ zeigt sich im Geschäftsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Die Bilanzsumme hat sich von 184.223 TEUR auf 194.412 erhöht. Das Anlagevermögen ist um 5.172 TEUR auf 185.481 TEUR gestiegen. Das Umlaufvermögen liegt mit 8.891 TEUR 4.976 TEUR über dem Vorjahresniveau von 3.915 TEUR. Veränderungen ergeben sich unter anderem durch Abrechnungen gegenüber der Stadt, die die Forderungen zum Jahreswechsel erhöht haben. Außerdem lag der Kassenbestand mit 3.174 TEUR über dem Bestand zum Stichtag im Vorjahr von 622 TEUR.

Das Eigenkapital verändert sich durch den Jahresgewinn (3.651 TEUR) und die Abführung an den Träger (1.304 TEUR) um 2.347 TEUR auf 69.180 TEUR (VJ 66.833 TEUR).

Die Eigenkapitalquote ist auf 35,6% (VJ 36,3%) gefallen.

Die Sonderposten und Ertragszuschüsse verminderten sich um 761 TEUR auf 29.290 TEUR.

Die Rückstellungen werden vor allem durch folgende Veränderungen beeinflusst:

Gebührenrückstellung	- 716 TEUR
Sonstige Rückstellungen	- 153 TEUR

In Summe sinken die Rückstellungen um 869 TEUR auf 6.318 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten steigen um 10.406 TEUR auf 66.598 TEUR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stiegen zum Stichtag um 639 TEUR auf 2.964 TEUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger nahmen vor allem durch die planmäßige Tilgung der Darlehen für die Entwässerung, die im SVIS abgewickelt werden, um 1.481 TEUR auf 13.108 TEUR ab.

Die sonstigen Verbindlichkeiten steigen um 37 TEUR auf 6.680 TEUR.

Prognose- Chancen und Risikobericht

Die beiden Tertialberichte 2023 wurden dem Verwaltungsrat mit den Vorlagen VTBZ.15/2023 und VTBZ.18/2023 vorgelegt und mit dem Beteiligungscontrolling der Stadt Flensburg abgestimmt.

Die größten Aufgabenbereiche des TBZ liegen bei den drei kostenrechnenden Einrichtungen: Abfallbeseitigung, Stadtentwässerung und der Straßenreinigung. Diese Leistungen werden durch die Einwohner/innen durch Gebühren getragen. Diese Struktur des Kommunalunternehmens in Verbindung mit der Satzungshoheit reduziert das Risiko des TBZ erheblich.

Dem gegenüber stehen die nichtkostenrechnenden Bereiche, für die keine Gebühren erhoben werden können. In diesen ist das TBZ hauptsächlich von den Zahlungen/Entgelten der Stadt abhängig.

Die Coronapandemie hatte auf die Geschäftsmodelle des TBZ nur einen geringen Einfluss. Wie in allen Unternehmen bestand zwar das Risiko eines erhöhten parallelen Personalausfalls, jedoch wurden abseits davon keine Umsatzeinbußen verzeichnet. Lediglich in der Investitionstätigkeit kam es zu Verzögerungen. Hieraus ergaben sich aber keine relevanten Risiken. Ein Risikomanagementsystem ist etabliert. In allen Bereichen des Unternehmens werden jährlich die Chancen und Risiken analysiert und in einer Risikomatrix dargestellt. Als wesentliche Risiken sind die Abhängigkeit von Zuschüssen der Stadt in einigen Bereichen des TBZ festgestellt worden. Diese Risiken sind für den Gesamtbetrieb jedoch nicht als bestandgefährdend zu betrachten, da über 2/3 des Umsatzes des TBZ aus kostenrechnenden Einheiten erwirtschaftet wird.

Das TBZ hat als kommunales Unternehmen vorrangig Aufgaben der Daseinsvorsorge in Flensburg auszuführen. Dies schränkt Chancen zum Wachstum und der Übernahme weiterer Aufgaben ein. Dennoch ist das TBZ bestrebt durch qualitativ hochwertige und professionelle Arbeit und eine transparente Kommunikation mit der Politik und der Öffentlichkeit Synergien mit anderen städtischen Betrieben oder Umlandgemeinden zu erkennen und diese zu nutzen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen wird eine langfristige Gebührenstabilität angestrebt, d.h. die Gebühren sollten nur im Rahmen der jährlichen Preissteigerungen und der tariflichen Zuwächse steigen.

Flensburg, den 27.04.2023

Heiko Ewen
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Technisches Betriebszentrum AöR

1. Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technisches Betriebszentrum AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technisches Betriebszentrum AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SHunter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

2. Sonstige gesetzliche und rechtliche Anforderungen

a) Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b EnWG getrennte Konten zu führen sind, geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6 b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

b) Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Technisches Betriebszentrum AöR, Flensburg, i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Kiel, 29.05.2024

ATN Allgemeine Treuhand Nord
Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Hoffmann-Wülfing)
- Wirtschaftsprüfer -

(Werth)
- Wirtschaftsprüfer -

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf — außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen — der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen — sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen
- c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.